



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (345) 6783-0
Telefax: +49 (345) 6783-5160
E-Mail: Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 07.05.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3551100

631ppw/013-2026#002

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Änderung Verkehrsstation Bahnhof Schönebeck (Elbe) inklusive der zugehörigen Gleisanlagen und Bahnhofsvorplätze Bahnhofstraße und Söker Straße“, Bahn-km 14,260 bis 15,160 der Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Halle (S) Hbf – Leipzig Messe Süd in Schönebeck

Bezug: Antrag vom 07.01.2026, Az. V.IO-SO-IV 1

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat die Änderung der Verkehrsstation Schönebeck inklusive der zugehörigen Gleisanlagen und Bahnhofsvorplätze Bahnhofstraße und Söker Straße zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben beinhaltet die Änderung der Verkehrsstation Schönebeck inklusive der zugehörigen Gleisanlagen und Bahnhofsvorplätze Bahnhofstraße und Söker Straße. Im Rahmen des Vorhabens wird die Errichtung und der Rückbau temporärer Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen nötig.

Das Vorhaben hat einen Flächenbedarf von insgesamt 19.900 m², wovon 8.500 m² anlagebedingt benötigt werden. Es werden 3.499 m² Boden dauerhaft versiegelt. Die bauzeitliche Befestigung von Flächen beläuft sich auf 10.138 m². Es wird bauzeitlich 8.702 m² Vegetation beseitigt. Es

werden dauerhaft 298 m² Vegetation entfernt. Betriebsbedingt entsteht kein zusätzlicher Verkehrslärm, der der 16. BImSchV unterfällt und die dort definierten Grenzwerte überschreitet. Bauzeitlich können Verbrennungs- und Staubemissionen auftreten. Außerdem löst das Vorhaben Erschütterungen und Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung aus. Es fallen 13.862 t Bauabfälle nach AVV 17 an, von denen 11.443 t nicht-gefährliche mineralische Bauabfälle nach AVV 17 05 darstellen. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Diesel sowie Betankungen auf der Baustelle. Weitere vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Ebenso sind mit dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- Überschwemmungsgebiete oder dergleichen. Der Bahnhof Schönebeck (Elbe) wird als Baudenkmal gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des DenkmSchG LSA im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt geführt. Zudem ist der ehemalige städtische Friedhof Tischlerstraße als Baudenkmal eingestuft. Die bestehende Nutzung setzt sich zusammen aus Wohngebieten. Ca. 450 m südöstlich der Verkehrsstation ist zudem ein Krankenhauskomplex situiert. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich Lebensräume von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser.

Je nach Bauphase kann es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an den betroffenen Immissionsorten im Tag- und Nachtzeitraum kommen. Die Überschreitungen sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Als Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden u.a. die betroffenen Anwohner frühzeitig über Beginn und Dauer der Arbeiten informiert und geräuscharme Baumaschinen und – verfahren verwendet und Ersatzwohnraum angeboten. Außerdem werden besonders lärmintensive Arbeiten nicht im Nachtzeitraum durchgeführt. Baubedingte Erschütterungen können durch Ramm und Verdichtungsarbeiten auftreten. Die Auswirkungen treten während der Durchführung erschütterungsrelevanter Bautätigkeiten nur für einen relativ kurzen Zeitraum auf. Die betroffenen Gebäude werden während der erschütterungsintensiven Arbeiten temporär messtechnisch überwacht. Die Anwohner werden rechtzeitig und umfangreich über die geplanten Bauaktivitäten informiert. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Beachtung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten sind.

Das Vorhaben führt zu temporären und ausdauernden Eingriffen in das Arten- und Biotopotential. Betroffen sind Biotoptypen mit geringen bis mittleren Wertstufen. Die baubedingten Wirkungen begründen sich durch Flächeninanspruchnahmen sowie den damit verbundenen Vegetationsverlust. Im Zuge der Baufeldfreimachung erfolgt die Beseitigung von Gehölzen. Darüber hinaus gehen mit dem Baubetrieb Lärm, Licht und Schadstoffemissionen einher. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt die Wiederherstellung der Vegetation. Die Wiederherstellung der kurzfristig wiederherstellbaren Biotope auf nicht dauerhaft genutzten Flächen nach Bauende gewährleistet, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben. Zur Vermeidung weiterer Gehölzverluste werden gefährdete Gehölzränder im Randbereich der bauzeitlich genutzten Flächen geschützt. Anlagebedingt gehen Biotope durch die Neuversiegelung von Flächen verloren. Die bau- und anlagebedingte Fällung von Einzelbäumen wird durch die Anpflanzung von Einzelbäumen und Feldgehölzen im weiteren Umfeld der Baumaßnahme ausgeglichen. Die Maßnahmen gewährleisten, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope verbleiben.

Durch Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen wird die Fläche bauzeitlich in Anspruch genommen und der Boden wird verdichtet, was zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, insb. der Regler- und Speicherfunktionen, führen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung können jedoch ausgeschlossen werden, da bereits vorbelastet Böden genutzt werden und die Bodennutzung nur temporär stattfindet. Neuversiegelungen finden nur in einem sehr geringen Umfang statt und werden multifunktional über die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Während der Errichtung der geplanten Personenunterführung wird bauzeitlich eine offene Wasserhaltung betrieben. Das gehobene Grundwasser wird der städtischen Entwässerung zugeleitet. Durch die Verwendung von Bodenschutzplatten oder anderweitiger

Flächenvorbereitung im Bereich bauzeitlich genutzter Flächen werden Boden und Wasser geschützt.

Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Fläche.

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf europäische Vogelarten und Reptilien haben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten können durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Verbotsverletzungen nach § 44 BNatSchG finden nicht statt. Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich der Schutzgüter Tiere mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung und
- EBA-Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig